

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bergen, Landkreis Celle

I. Allgemeine Tarife

1	Vervielfältigungen Abschriften, und Durchschriften	3.2	uskünfte aus Akten, Registern und dergleichen
1.1	Vervielfältigungen	3.2.1	mündliche Auskünfte (nur wenn besondere Ermittlungen notwendig sind), je angefangene halbe Stunde 40,00 €
1.1.1	mit Fotokopier- oder ähnlichem Gerät (s/w)	3.2.2	schriftliche Auskünfte allgemeiner Art
1.1.1.1	im Format DIN A 4, je Seite 0,50 €	3.2.2.1	wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind 10,00 €
1.1.1.2	im Format DIN A 3, je Seite 1,00 €	3.2.2.2	wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich 40,00 €
1.1.1.3	bei größeren Formaten, je Seite bis zu 20,00 €	3.2.3	schriftliche Auskünfte für die Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen oder Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.
1.1.2	mit Computergeräten im Format DIN A 4, je Seite	3.2.3.1	Grundgebühr 20,00 €
1.1.2.1	bei Vorlage einer druckbereiten Diskette (s/w) 0,50 €	3.2.3.2	wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich 40,00 €
1.1.2.2	Erstellung eines Farbdruks gem. Ziff. 1.1.2.1 1,50 €	4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und der gleichen
1.1.2.3	bei Vorlage einer überarbeiteten Diskette (s/w), ohne Zeitannteile (Arbeitszeit) 1,00 €	4.1.1	je Seite 0,50 €
1.1.2.4	Erstellung eines Farbdruks gem. Ziff. 1.1.2.3, ohne Zeitannteil (Arbeitszeit) 2,00 €	4.1.2	mindestens jedoch 3,00 €
1.1.3	Inanspruchnahme der städt. EDV-Anlagen	5	Aufnahme von Verhandlungen
1.1.3.1	je angerangene viertelstunde 30,00 €	5.1	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift von Rechtsbehelfen ist hiervon ausgenommen)
1.2	Abschriften	5.1.1	je angefangene halbe Stunde 40,00 €
1.2.1.	im Format DIN A 5, je Seite 5,00 €	6	Ausnahmebewilligung, Erlaubnisse, Genehmigungen u. ä.
1.2.2	im Format DIN A 4, je Seite 10,00 €	61	Für Ausnahmebewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers vorgenommene Verwaltungstätigkeiten
1.2.3	Schriftstücke in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4, je Seite 15,00 €		werden – wenn keine anderen Gebühren vorgeschrieben sind – Gebühren nach dem Wert, der dem Antragsteller voraussichtlich aus der Verwaltungstätigkeit erwächst, festgesetzt. Die Einzelgebühr wird entsprechend dem Abschnitt I, Ziff. 8 (Rechtsbehelfsgebühr) dieses Kostentarifs ermittelt *50,00 € bis 5.000,00 €
1.2.4	für die Anfertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, von Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und der gleichen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde 40,00 €	62	Ist der Wert, der dem Antragsteller aus der Verwaltungstätigkeit erwächst, nicht zu ermitteln, beträgt die Gebühr
1.3	Durchschriften	6.2.1	wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind, pauschal 40,00 €
1.3.1	die zusammen mit dem Original gefertigt werden 0,50 €	6.2.2	wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich 40,00 €
2	Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	7	Sonstige Verwaltungstätigkeiten
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	7.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und mit einer besonderen Müheverwaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde 40,00 €
2.1.1	jeweils 5,00 €	8	Rechtsbehelfe
2.2	Beglaubigung von Abschriften	81	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe – soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist – und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder
2.2.1	je Seite 5,00 €		
2.3	Beglaubigung von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier-, Bürodruck-, Computerdruck- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden		
2.3.1	je Seite 5,00 €		
2.4	Beglaubigung von Bescheinigungen und Urkunden		
2.4.1	für den Gebrauch im Ausland *20,00 € bis 60,00 €		
2.5	Ausstellung von Bescheinigungen und Urkunden		
2.5.1	soweit Gebühren nicht nach speziellen Tarifen zu erheben sind *10,00 € bis 300,00 €		
3	Akteneinsicht, Auskünfte		
3.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen		
3.1.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NbauO – soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich aus gelegt sind und wenn in einem anderen Tarif keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall 10,00 €		

der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist

*50,00 bis 5.000,00 €

* Innerhalb des vorgegebenen Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Als Anhalt für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr kann die als Anlage zum Kostentarif beigefügte Tabelle herangezogen werden.

II. Besondere Tarife

1 Hauptamt

1.1 Archiv

1.1.1 mündliche Auskünfte (nur wenn besondere Ermittlungen notwendig sind), je angefangene halbe Stunde 40,00 €

1.1.2 schriftliche Auskünfte

1.1.2.1 wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind 10,00 €

1.1.2.2 wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich 40,00 €

2 Kämmerei- und Steueramt

21 Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, Löschungsbewilligungen und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen – ausgenommen Erklärungen und Bewilligungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung vorzunehmen sind

2.1.1 bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages begünstigten Grundpfandrechts bzw. des betroffenen Betrages 20,00 €

2.1.2 für jeden weiteren Betrag bis zu einer Höhe von 5.000,00 € zusätzlich 10,00 €

2.1.3 höchstens jedoch 150,00 €

22 Aufstellung über den Stand von Steuerkonten

2.2.1 wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind 10,00 €

2.2.2 wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich 40,00 €

23 Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Bescheiden

2.3.1 je Ausfertigung 3,00 €

24 Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken

2.4.1 je Stück 5,00 €

25 Bescheinigungen über öffentliche Abgaben

2.5.1 wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind 10,00 €

2.5.2 wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich 40,00 €

26 Feststellung aus Konten und Akten

2.6.1 wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind 10,00 €

2.6.2 wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich 40,00 €

3 Ordnungsamt

3.1 Zweitausfertigung von Lohnsteuerkarten

3.1.1 je Ausfertigung 10,00 €

3.2 Auskünfte zur Familiengeschichte

3.2.1 mündliche Auskünfte (nur wenn besondere Ermittlungen notwendig sind), je angefangene halbe Stunde 40,00 €

3.2.2 schriftliche Auskünfte allgemeiner Art

3.2.2.1 wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind 10,00 €

3.2.2.2 wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je angefangene halbe Stunde zusätzlich 40,00 €

3.3 Genehmigung nach dem Straßenbauecht

3.3.1 Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze 40,00 €

3.3.1.1 durch Warenauslagen, Verkaufsstellen und -stände sowie durch Mobiliar von Cafés und gastronomischen Betrieben

3.3.1.1.1 Grundgebühr für jedes Kalenderjahr 50,00 €

3.3.1.1.2 je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche zusätzlich 3,00 €

3.3.1.2 durch Warenauslagen, Verkaufsstellen/-ständen im Rahmen besonderer Veranstaltungen (z. B. Geschäftsjubiläum) sowie durch Schaustelleinrichtungen

3.3.1.2.1 Grundgebühr für jedes Kalenderjahr 15,00 €

3.3.1.2.2 je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche zusätzlich 1,00 €

3.3.1.3 durch Gerüste, Container und durch die Lagerung von Baumaterialien

3.3.1.3.1 Grundgebühr für jede angefangene Woche 10,00 €

3.3.1.3.2 je angefangene Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche zusätzlich 1,00 €

3.3.1.4 für das Aufstellen von privaten und gewerblichen Hinweisen oder Werbeschildern und Werbetransparenzen (außer denen von politischen Parteien während der Wahlkampfzeiten) sowie für das Aufstellen von Litfasssäulen

3.3.1.4.1 pauschal (für einen Zeitraum von fünf Jahren) 100,00 €

4 Bauamt

4.1 Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen

4.1.1 Leistungsverzeichnis (Gem. Abschnitt I, Tarifnummer 1 dieses Kostentarifs) 0,50 €

4.1.2 für die öffentliche Bekanntmachung, für Porto usw. je Ausschreibungsteilnehmer zusätzlich 30,00 €

4.2 Negativzeugnisse

4.2.1 Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB pauschal 50,00 €

4.3 Abgabe von Bauleit- und sonstigen Plänen

4.3.1 bis zum Format von DIN A 4, je Seite 3,00 €

4.3.2 bis zum Format von DIN A 3, je Seite 6,00 €

4.3.3 bis zum Format von DIN A 2, je Seite 12,00 €

4.3.4 bis zum Format von DIN A 1 und größer, je Seite 18,00 €

4.4	Genehmigung und Überwachung von Baumaßnahmen	
4.4.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die von Unternehmen auf Rechnung Dritter an städtischen Kanälen, Straßen, Wegen und Plätzen oder sonstigen städtischen Anlagen ausgeführt werden	
4.4.1.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00 €
4.4.1.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde (einschl. Anmarsch/Anfahrt)	40,00 €
4.5	Genehmigungsfreie Wohngebäude gemäß § 69 a NBauO	
4.5.1	Bestätigung der gesicherten Erschließung pauschal	50,00 €
4.6	Auszüge, Bauleitungen, Besichtigungen, Feststellungen, Gutachten, technische Arbeiten	
4.6.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00 €
4.6.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde (einschl. Anmarsch/Anfahrt)	60,00 €
4.7	Erlaubnisse und Genehmigungen für leistungsgebundene Einrichtungen	
4.7.1	Erlaubnisse und Genehmigungen aufgrund der Abwassersatzung für die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung (Grundsätzlich muss das Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickert werden, auf dem es anfällt. Wir sind nur bereit, Überläufe von vorhandenen Versickerungsanlagen aufzunehmen, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine ausreichende Versickerung nicht möglich ist.)	
4.7.1.1	Entwässerungsgenehmigungen für Ein- und Zweifamilienhäuser	
4.7.1.1.1	jeweils für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung pauschal	50,00 €
4.7.1.1.2	für jeden Nachtrag zusätzlich	50,00 €
4.7.2	sonstige Entwässerungseinrichtungen	
4.7.2.1	bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschl. Kontrollschacht) bis zu 2.500 € (Grundwert)	100,00 €
4.7.2.2	für jeden Nachtrag bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitungen einschl. Kontrollschacht) bis zu 2.500,00 € (Grundwert) zusätzlich	100,00 €
4.7.2.3	für jeden weiteren angefangenen Betrag von 1.500,00 € über dem Grundwert des Antrages bzw. über dem des Nachtrages zusätzlich	20,00 €
4.8	Abnahmen	
4.8.1	Abnahmen von Schmutz- und Niederschlagswasseranschlüssen	
4.8.1.1	je angefangene halbe Stunde (einschl. Anmarsch/Anfahrt)	40,00 €

4.8.2	Abnahme von Vorrichtungen zur Abscheidung von Stoffen, die nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen	
4.8.2.1	je angefangene halbe Stunde (einschl. Anmarsch/Anfahrt)	40,00 €
4.9	Überwachung und Prüfung von Entwässerungsanlagen	
4.9.1	Überwachungs- und Prüfungsmaßnahmen, die nicht im Zusammenhang mit einer Entwässerungsgenehmigung stehen	
4.9.1.1	je angefangene halbe Stunde (einschl. Anmarsch/Anfahrt)	40,00 €
4.10	Entnahme und Untersuchungen von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich sind	
4.10.1	je nach Umfang und Bedeutung	*100,00 € bis 500,00 €
4.11	Genehmigungen und Befreiungen	
4.11.1	Genehmigungen zur Einleitung von Drainagewasser in das Niederschlagswasserkanalsystem	
4.11.1.1	befristet (z. B. für die Zeit der Bauphase) pauschal	60,00 €
4.11.1.2	unbefristet, je nach Umfang und Bedeutung	*100,00 € bis 500,00 €
4.11.2	Genehmigung zur Einleitung von sonstigem Wasser in das Niederschlagswasserkanalsystem	
4.11.2.1	je nach Umfang und Bedeutung	*100,00 € bis 500,00 €
4.11.3	Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang	
4.11.3.1	für Ein- und Zweifamilienhäuser pauschal	50,00 €
4.11.3.2	für jeden Nachtrag zusätzlich	50,00 €
4.11.3.3	für sonstige Grundstücke, je nach Umfang und Bedeutung	*100,00 € bis 500,00 €

5 Rechtsbehelfe

5.1 Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe – soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist – und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist *50,00 bis 1.000,00 €

* Wenn ein Gebührenrahmen vorgegeben wird, ist bei der Bemessung der jeweiligen Gebühr sowohl der Verwaltungsaufwand als auch der Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die für den Regelfall zu erhebende Gebühr in der Mitte des Gebührenrahmens liegt.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 1/2003 am 7. August 2003.
